

aber mit gleicher sachlicher Zuständigkeit können ein Bundesgesetz unterschiedlich anwenden (unterschiedliche Praxis). Dasselbe gilt auch für kommunale oder andere örtlich dezentralisierten Behörden.²⁵³

Meines Erachtens muss auch hier gelten, dass die ungleiche Rechtsanwendung (Behördenpraxis) sachlich begründet ist. Wenn für die ungleiche Rechtsanwendung (Praxis) dagegen keine sachlichen Gründe vorliegen, verstösst sie gegen den Gleichheitssatz. Das Problem besteht darin, dass ein solcher Verstoß nicht mit der Einheitsbeschwerde beziehungsweise der subsidiären Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der Rechtsgleichheit gelöst werden kann, da eine kantonale Behörde nicht an die Anwendung der Praxis einer Behörde eines anderen Kantons gezwungen werden kann, «insofern bildet der Föderalismus eine absolute Schranke des Gleichbehandlungsanspruchs.»²⁵⁴

Der Staatsgerichtshof hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtes übernommen, ohne zu berücksichtigen, dass der Grundsatz des Föderalismus in dieser Form für Liechtenstein nicht zutrifft. Die Gemeinden besitzen zwar gemäss Art. 110 Abs. 1 LV auch in Liechtenstein im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches eine verfassungsmässig gewährleistete Autonomie.²⁵⁵ Daher ist eine uneinheitliche Rechtsanwendung der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich grundsätzlich denkbar.²⁵⁶ Soweit aber die Gemeinden in der Anwendung von Landesrecht einer einheitlichen Landesoberbehörde unterstehen, stellen sie nur eine Unterbehörde innerhalb des Instanzenzuges dar und sind an die Rechtsanwendung (Praxis) der Oberbehörde gebunden.²⁵⁷

253 Siehe zu alledem Weber-Dürler, Anspruch, S. 13 f.; Müller J. P., Grundrechte, S. 403 ff.; Hangartner, Grundzüge, Band II, S. 185 f. alle jeweils mit entsprechenden Rechtsprechungsnachweisen.

254 Vgl. dazu Weber-Dürler, Anspruch, S. 13 f. Kritisch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtes Hangartner, Grundzüge, Band II, S. 185 f.

255 Art. 110 Abs. 1 LV lautet: «Über Bestand, Organisation und Aufgaben der Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreise bestimmen die Gesetze.» Vgl. auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 88 f. Siehe zu diesem Thema auch S. 37 f. und S. 58 f.

256 Vgl. dazu StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998, LES 2001, S. 9 (11); StGH 1998/10, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 218 (224); siehe auch Hoch, Arbeitspapier, S. 8 mit Verweis auf diese beiden Entscheidungen. Zur Gemeindeautonomie siehe oben S. 37 f. und S. 58 f.

257 Kritisch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtes Hangartner, Grundzüge, Band II, S. 185 f., der im Sinne der hier vertretenen Meinung argumentiert. Ebenso Rhinow, Grundzüge, Rz 1666 f. Anderer Ansicht ist etwa Weber-Dürler, Anspruch, S. 13 f.